

Meldung der Enthobenen. Kundmachung.

Zu Ausführung der unter einem zufolge Bekanntmachung des I. u. I. Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. März 1917, Blatt Nr. 6200 XIV erhöhen Kundmachung wird verlautbart:

So haben sich die von der Heranziehung zum Militärdienste **Enthobenen** sowohl österreichischer als ungarischer Staatsbürgerschaft sowie auch bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeiten zu melden.

Die Meldungen sind grundsätzlich immer bei jener Gemeinde zu erstatten, in deren Bereich die Enthobenen den Beruf ausüben oder den Sitz der Tätigkeit haben, für welche sie entbunden sind; die Gemeinde des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltsortes als solche bleibt somit bei diesen Meldungen außer Betracht.

Nur in jenen Ausnahmefällen, in welchen ein normaler Verkehr mit den hienach zur Entgegennahme der Meldungen beruhenden Gemeinden mittelbar oder unmittelbar infolge der Kriegslage nicht möglich ist, also insbesondere, wenn sich Rückflüsse, deren Entfernung noch andauert, zu melden haben, sind die Meldungen bei der Gemeinde des dermaligen Aufenthaltsortes zu erstatten.

Die Meldepflichtigen haben zur Meldung, die in der Zeit vom 10. April bis 22. April 1917

in der Konstituitionsamts-Abteilung des magistratischen Bezirksamtes stattfindet, unter allen Umständen sämtliche, in ihrem Beisein befindlichen Dokumente sowohl über ihr **Werbepflichtiges Verhältnis** (Tetzel ihrer Ernennung als Magazin- oder Magazinenkantant, Wiedergutsarte, Militär- oder Landeswerbs-, Nachsturmmarsch, letztes Landsturmlegitimationsschlußblatt u. s. w.) als auch über ihre **Enthebung** (Enthebungsgemeinde, eventuell sonstige Bestätigungen einer Behörde, bzw. ihres Dienst- oder Arbeitsgebietes) mitzubringen.

Da die Angestellten und Bediensteten eines Unternehmens (Betriebes) zumeist nicht im

Besitz von Enthebungsbefreiungsschriften sind, ergebt gleichzeitig an alle Inhaber, Leiter, Führer u. s. w. eines Unternehmens (Betriebes), in welchem sich Enthobene befinden, die Aufforderung, ihren Angestellten zum Radwege darüber Bestätigungen anzulegen, welche die genauen Angaben der letzten Enthebungsvorstellung (Datum, Zahl und militärische Behörde) enthalten und die Stellung, bzw. die Tätigkeit im Betriebe kurz und bündig zum Ausdruck bringen, derentwegen ihre Enthebung verfügt, bzw. auch dermaßen noch angekrebt wird.

Zum Zwecke der raschen und ordnungsmäßigen Abfertigung werden für die Meldepflichtigen je nach dem Anfangsbuchstaben ihrer Familien (Du-)Namen bestimmte Meldetage festgesetzt und sonst wird die Meldung für die Buchstaben

A, B	am 10. April 1917	P, Q	am 17. April 1917
C, D, E	am 11. April 1917	R, S	am 18. April 1917
F, G	am 12. April 1917	Seh., St	am 19. April 1917
H, I, J	am 13. April 1917	T, U, V	am 20. April 1917
K	am 14. April 1917	W	am 21. April 1917
L, N	am 15. April 1917	X, Y, Z	am 22. April 1917
M, O	am 16. April 1917		entgegenzunehmen.

Die Meldepflichtigen werden im eigenen Interesse aufmerksam gemacht, daß die vorangeführten Meldetage eingehalten werden müssen.

Über die Erfüllung der Meldung erhalten die Meldepflichtigen eine amtliche Bescheinigung.

Die Herren Dienst- oder Arbeitsgeber werden aufgefordert, bis längstens 15. April I. J. ein Verzeichnis der in ihren Betrieben (Unternehmen) enthabenen Angestellten und Bediensteten, die im Sinne dieser Kundmachung meldepflichtig sind, dem magistratischen Bezirksamt, in dessen Bereich der Sitz des Betriebes (Unternehmens) gelegen ist, einzusenden. Dieses Verzeichnis hat zu enthalten die Namen, die Dienstesegenschaft und den Ort der Tätigkeit der Enthobenen.

**Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz**

Wien, im April 1917.